



**Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 -
Erstellung und Auflage des Auslosungs-Verzeichnisses**

Kundmachung

Im Sinne des § 5 (2) Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 wird kundgemacht, dass am 22.05.2024 um 08.30 Uhr die Namen von 0,5 % der Personen, die in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) eingetragen sind, und zu Beginn des ersten Jahres, indem sie tätig sein sollen das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben, durch Auslosung zur Berufung als Geschworene und Schöffen ermittelt werden.

Das Verzeichnis über die am 22.05.2024 durch den Bürgermeister zum Amt als Geschworenen und Schöffen ausgelosten Personen liegt im Sinne des § 5 (3) Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, im Zeitraum vom 22.05.2024 bis einschließlich 06.06.2024 im Gemeindeamt öffentlich auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)

Angeschlagen am: 07. Mai 2024
Abgenommen am: